

AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

19. Jahrgang

Südlohn, 29.08.2014

Nummer 12

Inhalt:

Seite:

I. Bekanntmachungen:

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Bebauungsplan Nr. 52 „Lohner Straße / Fünfhausen“ im OT Südlohn
Satzungsbeschluss | 2 |
|----|--|---|

II. Mitteilungen

- | | | |
|----|---------------------|---|
| 1. | Fischerprüfung 2014 | 4 |
|----|---------------------|---|

Herausgeber :	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn
Öffnungszeiten:	Mo – Do: 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 bis 12:30 Uhr
Vertrieb:	Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn zu richten. Auch im Internet unter http://www.suedlohn.de (Aktuelles, -Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan Nr. 52 "Lohner Straße / Fünfhausen" im Ortsteil Südlohn Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 27.08.2014 den Bebauungsplan Nr. 52 "Lohner Straße / Fünfhausen" im Ortsteil Südlohn gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 52 "Lohner Straße / Fünfhausen" im Ortsteil Südlohn wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gleichzeitig wird auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

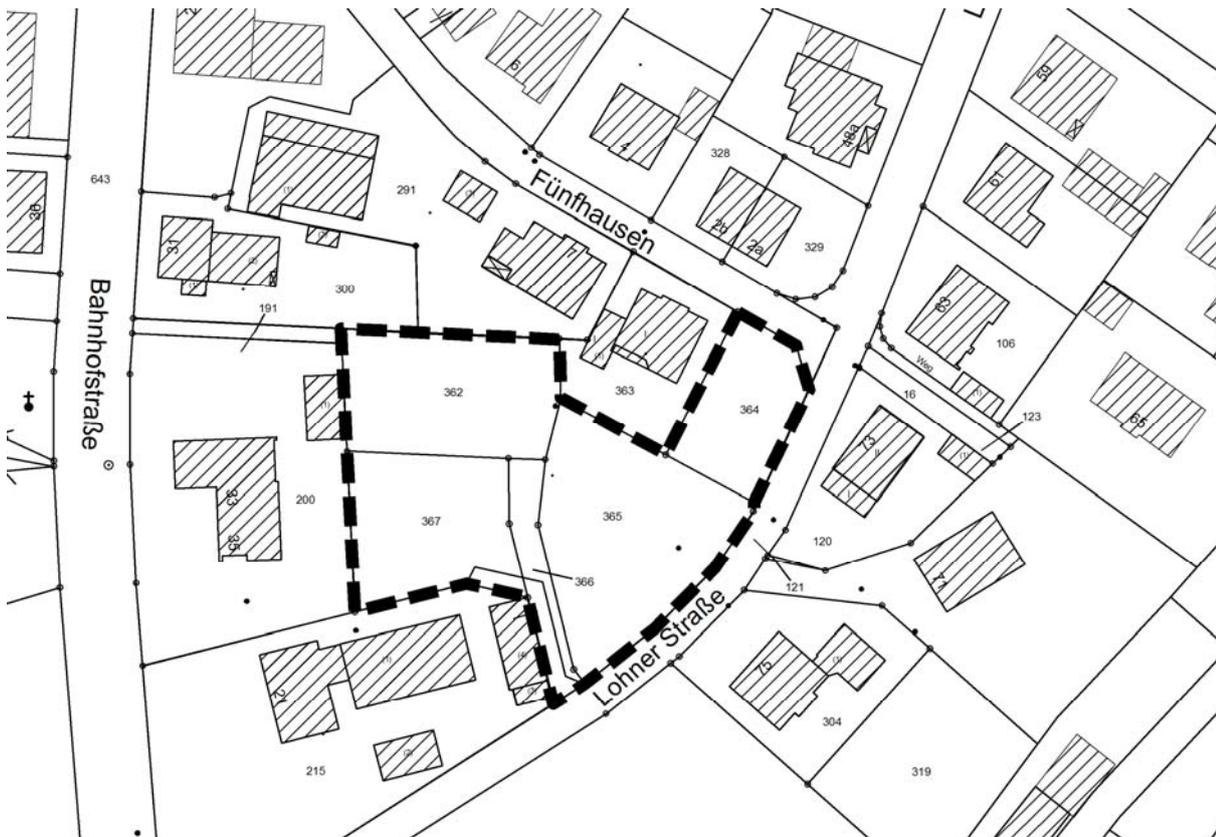
Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), in der derzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Nr. 52 "Lohner Straße / Fünfhausen" im Ortsteil Südlohn der Gemeinde Südlohn mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südlohn, - OT Oeding - , Zimmer 1.10, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Übersichtsplan



Südlohn, 29.08.2014

Christian Vedder
Bürgermeister



Bekanntmachung

Die Fischerprüfung 2014 bei der Unteren Fischereibehörde des Kreises Borken wird im November 2014 voraussichtlich an den Prüfungsorten Ahaus, Bocholt, Borken und Gronau durchgeführt.

Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind spätestens bis zum 06.10.2014 an den Landrat des Kreises Borken, Untere Fischereibehörde, Burloer Str. 93, 46325 Borken, (Tel.: 02861/82-1174) zu richten. Antragsvordrucke sind bei der Unteren Fischereibehörde in Borken, bei den Nebenstellen des Kreises Borken in 48683 Ahaus, Bahnhofstr. 93, und in 46395 Bocholt, Berliner Platz 1, sowie bei den Ortsbehörden erhältlich.

Prüfungsteilnehmer müssen das 13. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen sind auf dem Antrag die Unterschriften der Erziehungsberechtigten erforderlich.

46325 Borken, 01.08.2014

Kreis Borken
Der Landrat
Untere Fischereibehörde
Im Auftrag
gez.
Heribert Volmering